

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Organisationseinheit: BMG - BS (BürgerInnenservice)  
Sachbearbeiter/in: Anna Wundsam  
E-Mail: anna.wundsam@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4808  
Fax: +43 (1) 713 44 04-2162  
Geschäftszahl: BMG-15502/0090-BS/2014  
Datum: 11.06.2014  
Ihr Zeichen: PD

[g.duregger.qdhmbnmgsr@foi.fragdenstaat.at](mailto:g.duregger.qdhmbnmgsr@foi.fragdenstaat.at)

**Ihr Anfrage: „Anbau von medizinischem Cannabis durch das Gesundheitsministerium über die AGES“**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]!

Vielen Dank für Ihr Schreiben an das BürgerInnenservice des Bundesministeriums für Gesundheit.

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass der Betreff Ihrer Email nicht den Tatsachen entspricht, seitens des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgt kein Anbau von medizinischem Cannabis. Vielmehr ermächtigt § 6a Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der geltenden Fassung, die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) zum Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke. Da der Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Suchtgift verboten ist, schafft diese gesetzliche Ermächtigung im Einklang mit den Vorschriften der UN-Suchtmittelübereinkommen die rechtliche Grundlage, dass der Anbau zur Suchtgiftgewinnung für die Arzneimittelherstellung und die diesbezügliche Forschung erlaubt ist. Kooperationspartner der AGES können Universitätsinstitute, die mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der angewandten Botanik befasst sind, berechnigte Arzneimittelhersteller und Arzneimittelgroßhändler sowie gewerbliche Laboratorien sein.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen darf mitgeteilt werden:

Ad 1.: 2012 betrug die dem Bundesministerium für Gesundheit gemeldete Menge des gewonnenen Cannabis 91,000 kg. Die Daten für 2013 liegen noch nicht vor.

Ad 2.: Der Anbau von Cannabispflanzen für die Herstellung von Arzneimitteln erfolgt seitens der AGES in Kooperation mit befugten Arzneimittelherstellern. Mittel aus dem öffentlichen Haushalt werden nicht angesprochen.

Ad. 3 und 5.: Ihre Fragen zur Geschäftstätigkeit der Firma Bionorica SE, Hersteller pflanzlicher Arzneimittel mit Sitz in Deutschland, betreffen nicht den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und können daher nicht beantwortet werden.

Zur Rechtslage kann mitgeteilt werden, dass die AGES die angebauten Cannabispflanzen nach Ernte und Trocknung oder das daraus gewonnene Cannabis nur an Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und zum Großhandel mit Arzneimitteln, sofern sie über eine Bewilligung zum Verkehr und zur Gebarung mit der betreffenden Substanz haben, abgeben darf. Für die Weiterverarbeitung zu Arzneimitteln gelten für die Arzneimittelhersteller dieselben suchtmittelrechtlichen Vorschriften wie für alle anderen für Arzneimittelzwecke genutzten Suchtgifte oder psychotropen Stoffe. Suchtgifte und psychotrope Stoffe dürfen nach Maßgabe der suchtmittelrechtlichen Vorschriften an andere Arzneimittelhersteller oder -großhändler abgegeben werden, sofern auch diese über eine Bewilligung zum Verkehr und zur Gebarung mit dieser Substanz besitzen. Die einschlägigen Dokumentationsvorschriften sind dabei zu beachten.

Ad 4. Der Anbau des Cannabis nach Maßgabe des § 6a leg.cit. durch die AGES erfolgt nicht in Vollziehung hoheitlicher Aufgaben. Liefervereinbarungen mit nach den suchtmittelrechtlichen Vorschriften in Betracht kommenden Geschäftspartnern unterliegen nicht der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Wir hoffen, Sie ausreichend mit den gewünschten Auskünften versorgt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

BürgerInnenservice BMG  
Anna Wundsam